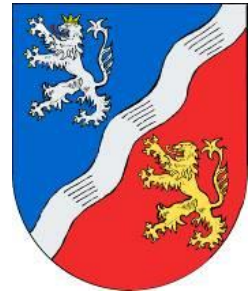


Amtsblatt

**für die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
und die Mitgliedsgemeinden
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



Jahrgang 2019

Bodenwerder, den 13.08.2019

Nr. 5

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
12	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Halle	50
13	Bekanntmachung über die Einladung zum Erörterungstermin über die Heilquellenschutzgebietsverordnung des Landkreises Hameln-Pyrmont	52
14	Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2019	53

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten der Gemeinde Halle**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltende Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung der Gemeinde Halle über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 02.07.2018 hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Halle vom 02.07.2018 beschlossen:

**Artikel I.
Satzungsänderung**

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensstufe	<u>Betreuungszeit</u>				
	4,0 Std.	4,5 Std.	5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.
I	90,00 €	101,25 €	112,50 €	123,75 €	135,00 €
II	100,00 €	112,50 €	125,00 €	137,50 €	150,00 €
III	110,00 €	123,75 €	137,50 €	151,25 €	165,00 €
IV	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €
V	130,00 €	146,25 €	162,50 €	178,75 €	195,00 €
VI	140,00 €	157,50 €	175,00 €	192,50 €	210,00 €
VII	150,00 €	168,75 €	187,50 €	206,25 €	225,00 €

Die Gebühren für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensstufe	<u>Betreuungszeit</u>								
	4,0 Std.	4,5 Std.	5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.	8,0 Std.	8,5 Std.	9,0 Std.	
I							11,25 €	22,50 €	
II							12,50 €	25,00 €	
III							13,75 €	27,50 €	
IV			Gebührenfrei					15,00 €	30,00 €
V							16,25 €	32,50 €	
VI							17,50 €	35,00 €	
VII							18,75 €	37,50 €	

Beim Besuch des Kindergartens ist ein Getränkegeld in Höhe von 5,00 € pro Monat - unabhängig von der Beitragsfreiheit - verpflichtend zu entrichten. Das Getränkegeld ist halbjährlich zum 01.09. und 01.03. des laufenden Kindergartenjahres zu zahlen.

In der Mittagspause ist eine Verpflegung in der Kindertagesstätte möglich. Die Kosten hierfür betragen pauschal im Monat 55,-€. Dieses Verpflegungsgeld beinhaltet wöchentlich bis zu fünf Verpflegungstage. Das Verpflegungsgeld wird von August bis Juni berechnet. Auf Antrag kann eine anteilige Gebührenerstattung bei längerer Abwesenheit erfolgen. Maßgeblich ist hierbei eine Abwesenheit von mehr als 10 Betreuungstagen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Halle, den 05.07.2019

GEMEINDE HALLE

L. S.

gez. Munzel
Bürgermeister

gez. Albrecht
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung

Einladung zum Erörterungstermin

Das Staatsbad Pymont, Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pymont ist Betreiber der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pymont. Die Gültigkeit der bisherigen Heilquellenschutzgebietsverordnung war für den nordrheinwestfälischen Gebietsanteil bis zum 31.08.2019 zeitlich befristet. Damit diese Heilquellen weiterhin geschützt werden, soll die bisherige Heilquellenschutzgebietsverordnung durch eine Neufassung an das aktuell geltende Recht angepasst und ersetzt werden. Daher hat das Staatsbad die Novellierung der Heilquellenschutzgebietsverordnung beantragt.

Nach öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Antrag auf Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ich lade daher alle vorstehend genannten Personen zu einem mündlichen Erörterungstermin ein, der am

Donnerstag, den 22.08.2019, um 09:30 Uhr

in der Wandelhalle am Brunnenplatz in 31812 Bad Pymont

stattfindet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Ich weise darauf hin, dass die Erörterung auch stattfindet, wenn Beteiligte ausbleiben.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Landkreis Hameln-Pymont
Untere Wasserbehörde
Der Landrat

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Udo Hagemann

gez. Tanya Warnecke

Haushaltssatzung
der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 28. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	208.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	207.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	193.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

	Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	227.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	248.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
- b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 2.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Pegestorf, im Mai 2019

Gemeinde Pegestorf

gez. Bossow

Bürgermeisterin

L.S.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20. August 2019 bis 27. August 2019

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden öffentlich aus.

Pegestorf, im August 2019

Die Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bossow